



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom **24. Mai 2016**

EINGEGANGEN

30. Mai 2016

6009

Amt für Städtebau

B 2, Stadt Winterthur

Revision der Baulinien am Pappelweg im Bereich der Hausnummern 1 bis 9, Winterthur

Genehmigung

Gesch. Nr. 2004/15

Baulinien. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur setzte am 29. Februar 2016 die Revision der Baulinien am Pappelweg im Bereich der Hausnummern 1 bis 9, Winterthur, gemäss Vorlage des Stadtrates fest. Die Baulinien werden an die heutige Situation sowie an die aktuellen Anforderungen angepasst.

Mit Schreiben vom 31. März 2016 ersuchte das Amt für Städtebau der Stadt Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 29. Februar 2016 betreffend Revision der oben genannten Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Die Baulinienrevisionen werden in der Regel vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen und es wird zu allfälligen Mängeln Stellung genommen. Mit Email des Amtes für Verkehr vom 15. Juni 2015 erfolgte die Vorprüfung zu dieser Vorlage ohne Einwendungen.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 PBG).

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 29. Februar 2016 betreffend Revision der in den Erwägungen aufgeführten Baulinien am Pappelweg im Bereich der Hausnummer 1 bis 9, auf dem Gebiet der Stadt Winterthur wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Beschluss des Grossen Gemeinderates samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den Beteiligten gemäss § 108 Abs. 3 PBG schriftlich mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Grossen Gemeinderates, Beleg der Publikation und Genehmigung mit der Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Festsetzung die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.



III. Mitteilung an:

- Stadt Winterthur, Grosser Gemeinderat, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Kopie an:

- Stadt Winterthur, Amt für Städtebau, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur (unter
Rücksendung von 4 Plansätzen mit Genehmigungsvermerk)

- AFV, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr


Markus Traber, Amtschef